

1.12.44



# **EINWOHNERGEMEINDE WALKRINGEN**

## **Abwasserentsorgungs- reglement**

**2004**

mit Änderungen per 2012

Die Personen- und Ämterbezeichnungen in diesem Wasserversorgungsreglement gelten, soweit aus den Bestimmungen selber nicht etwas anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

# Abwasserentsorgungsreglement

Inhaltsverzeichnis	Artikel	Seite
<b>1. Allgemeines</b>		
Aufgabe	1	4
Erschliessung	2	4
Kataster	3	4
Öffentliche Leitungen	4	4
Hausanschlussleitungen	5	5
Private Abwasseranlagen	6	5
Durchleitungsrechte	7	5
Schutz öffentlicher Leitungen	8	6
Gewässerschutzbewilligungen	9	6
Durchsetzung	10	6
<b>2. Anschlusspflicht, Vorbehandlung, technische Vorschriften</b>		
Anschlusspflicht	11	6
Bestehende Bauten und Anlagen	12	6
Vorbehandlung schädlicher Abwässer	13	7
Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung	14	7
Waschen von Motorfahrzeugen	15	8
Anlagen der Liegenschaftsentwässerung	16	8
Kleinkläranlagen und Jauchegruben	17	9
Grundwasserschutzzonen, -areale und Quellwasserschutzzonen	18	9
<b>3. Baukontrolle</b>		
Baukontrolle	19	9
Pflichten der Privaten	20	9
Projektänderungen	21	10
<b>4. Betrieb und Unterhalt</b>		
Einleitungsverbot	22	10
Rückstände aus Abwasseranlagen	23	11
Haftung für Schäden	24	11
Unterhalt und Reinigung	25	11
<b>5. Finanzielles</b>		
Finanzierung der Anlagen	26	11
Einmalige Anschlussgebühren	27	12
Jährliche Gebühren	28	13
Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe	29	13
Fälligkeit, Akontozahlung, Zahlungsfrist	30	13
Einforderung, Verzugszins, Verjährung	31	13
Gebührenpflichtige	32	13
Grundpfandrecht	33	14

#### **4. Straf- und Schlussbestimmungen**

Widerhandlungen	34	14
Rechtspflege	35	14
Übergangsbestimmung	36	14
Inkrafttreten	37	14
Anpassung	37	14

#### **Abwassertarif**

##### **1. Einmalige Gebühren**

Anschlussgebühr	1	1
-----------------	---	---

##### **2. Jährliche Gebühren**

Gebührenansätze (Rahmen)	2	1
Ungemessene Abwassermengen	3	1

##### **3. Schlussbestimmungen**

Zuständigkeiten	4	2
Mehrwertsteuer	5	2
Inkrafttreten	6	2

# ABWASSERENTSORGUNGSREGLEMENT

## 1. Allgemeines

Aufgabe

### **Art. 1**

<sup>1</sup> Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abwässer sowie der Klärschlämme aus privaten Abwasseranlagen.

<sup>2</sup> Sie projiziert, erstellt, betreibt und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen.

<sup>3</sup> Projektierung und Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen können vertraglich den interessierten Grundeigentümern übertragen werden.

<sup>4</sup> Die Entwässerung des Gemeindegebietes richtet sich nach der generellen Entwässerungsplanung (GEP).

Erschliessung

### **Art. 2**

<sup>1</sup> Innerhalb der Bauzonen richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung und nach dem Baureglement sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde.

<sup>2</sup> Ausserhalb der Bauzonen erschliesst die Gemeinde nur öffentliche Sanierungsgebiete.

<sup>3</sup> In den privaten Sanierungsgebieten und bei Einzelliegenschaften erfolgt die Erstellung der Abwasseranlagen auf Kosten der Grundeigentümer.

Kataster

### **Art. 3**

<sup>1</sup> Die Gemeinde erstellt über die öffentlichen und neuen privaten Abwasseranlagen einen Kanalisationskataster und führt diesen nach.

<sup>2</sup> Sie erstellt zudem einen Versickerungskataster.

<sup>3</sup> Ferner bewahrt die Gemeinde die Ausführungspläne der Gemeindeabwasseranlagen und der Liegenschaftsentwässerung auf.

Öffentliche Leitungen

### **Art. 4**

<sup>1</sup> Die Leitungen der Basis- und Detailerschliessung sowie die Erschliessungsleitungen für öffentliche Sanierungsgebiete sind öffentliche Leitungen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde plant und erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes. Fehlt ein solches, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäsem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgern.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümer.

<sup>4</sup> Die öffentlichen Leitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung der Gemeinde.

Hausanschlussleitungen

#### **Art. 5**

<sup>1</sup> Die Hausanschlussleitungen sind private Leitungen und verbinden ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe nach Absatz 2 mit dem öffentlichen Leitungsnetz.

<sup>2</sup> Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame private Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Nutzungspläne der Gemeinde.

<sup>3</sup> Als private Abwasseranlagen (Art. 6) zu erstellende Leitungen gelten ebenfalls als gemeinsame Hausanschlussleitungen im Sinne dieses Reglements.

<sup>4</sup> Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitungen sind von den Grundeigentümern zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung von bestehenden Hausanschlussleitungen, sofern die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben, an einen anderen Ort verlegt oder das Entwässerungssystem geändert wird.

<sup>5</sup> Die Hausanschlussleitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung den Grundeigentümern.

Private  
Abwasseranlagen

#### **Art. 6**

Wo keine Erschliessungs- bzw. Sanierungspflicht der Gemeinde nach Baugesetz (BauG), kantonaler Gewässerschutzgesetzgebung oder nach diesem Reglement besteht, haben die Grundeigentümer gemeinsame Abwasseranlagen zu erstellen.

Durchleitungsrechte

#### **Art. 7**

<sup>1</sup> Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen und die anderen Eigentumsbeschränkungen zugunsten der zugehörigen Bauten und Anlagen (wie Sonderbauwerke und Nebenanlagen) werden im Verfahren nach WVG oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert.

<sup>2</sup> Für die Durchleitungsrechte und die anderen Eigentumsbeschränkungen werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den Schaden, welcher durch den Bau und Betrieb der öffentlichen Leitungen, Bauten und Anlagen nach Absatz 1 verursacht wird, sowie von Entschädigungen für Enteignungen und enteignungsähnliche Eingriffe.

<sup>3</sup> Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Grundeigentümer.

Schutz öffentlicher  
Leitungen

### **Art. 8**

<sup>1</sup> Soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, sind die öffentlichen Leitungen sowie die zugehörigen Bauten und Anlagen im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.

<sup>2</sup> Bei Bauten ist in der Regel ein Abstand von vier Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Sofern es die Sicherheit der Leitung erfordert, kann die Gemeinde im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben.

<sup>3</sup> Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen der öffentlichen Leitung brauchen eine Bewilligung der Gemeinde. Diese kann besondere bauliche Massnahmen vorschreiben, die den einwandfreien Unterhalt und die Erneuerung der Leitungen gewährleisten. Befindet sich die Leitung nicht im Eigentum der Gemeinde, muss die Einwilligung des Anlageeigentümers eingeholt werden.

<sup>4</sup> Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

<sup>5</sup> Die Verlegung von öffentlichen Leitungen sowie von zugehörigen Bauten und Anlagen, deren Durchleitung bzw. Standort im Verfahren nach WVG gesichert worden ist, ist nur zulässig, sofern kanalisationstechnisch eine einwandfreie Lösung möglich ist. Der Eigentümer des belasteten Grundstücks, welcher um die Verlegung ersucht oder diese sonst verursacht, trägt die Kosten. Bei privatrechtlich gesichertem Durchleitungsrecht bzw. Standort richten sich Verlegung und Kostenfolgen nach den Dienstbarkeitsverträgen.

Gewässerschutz-  
bewilligungen

### **Art. 9**

Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richten sich nach der kantonalen Gewässerschutzverordnung (KGV).

Durchsetzung

### **Art. 10**

<sup>1</sup> Der Vollzug von Vorschriften und Verfügungen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

<sup>2</sup> Die Verfügungen richten sich in erster Linie an die Eigentümer oder an die nutzungsberechtigte Person von Anlagen und Einrichtungen (in diesem Reglement auch als Private bezeichnet).

## **2. Anschlusspflicht, Vorbehandlung, technische Vorschriften**

Anschlusspflicht

### **Art. 11**

Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung.

Bestehende Bauten  
und Anlagen

### **Art. 12**

<sup>1</sup> Im Bereich der öffentlichen und öffentlichen Zwecken dienender privater Kanalisationen sind die Hausanschlussleitungen im Zeitpunkt zu

erstellen oder anzupassen, in dem die für das Einzugsgebiet bestimmten Sammelleitungen neu verlegt oder abgeändert werden.

<sup>2</sup> Die Gemeinde legt das Einzugsgebiet einer Leitung nach pflichtgemäßem Ermessen fest. Sind gemeinsame Hausanschlussleitungen zu erstellen, gilt Artikel 6.

<sup>3</sup> Im Übrigen gelten die Vorschriften der kantonalen Gewässerschutzverordnung (KGV).

Vorbehandlung  
schädlicher Abwässer

#### **Art. 13**

Abgänge, welche zur Einleitung in die Kanalisation ungeeignet sind oder in der ARA den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten der Verantwortlichen anderweitig zu entsorgen oder vor Einleitung in die Kanalisation durch besondere Verfahren vorzubehandeln. Diese Verfahren bedürfen der Bewilligung durch das kantonale Gewässerschutzamt (GSA).

Allgemeine Grundsätze  
der Liegenschafts-  
entwässerung

#### **Art. 14**

<sup>1</sup> Die Hausanschlüsse, Kanalisationen und Nebenanlagen dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt werden. Kann sich der Ersteller nicht über die notwendigen Fachkenntnisse und Berufserfahrung ausweisen, hat die Gemeinde auf Kosten der Privaten neben der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmassnahmen wie Dichtheitsprüfung, Kanalfernsehinspektion und dergleichen vorzunehmen, welche notwendig sind, um die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien überprüfen zu können.

<sup>2</sup> Für Regenabwasser (von Dächern, öffentlichen und privaten Strassen, Trottoirs, Hauszufahrten, Wegen, Parkplätzen und dergleichen) und für Reinabwasser (Fremdwasser/Sauberwasser wie Brunnen-, Sicker-, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser gilt:

- a) Nicht verschmutztes Regenabwasser und Reinabwasser sollen nicht gefasst werden. Sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen, sind sie versickern zu lassen. Ist dies technisch nicht möglich, sind sie in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Sind beide Möglichkeiten ausgeschlossen, müssen sie ins Kanalisationsnetz eingeleitet werden. In diesem Fall sind die Bestimmungen des Trenn- und Mischsystems massgebend.
- b) Die Versickerung von Regen- und Reinabwasser richtet sich nach den Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser des kantonalen Gewässerschutzamtes.
- c) Beim Ableiten von Regenwasser (im Trenn- und Mischsystem) sind, sofern erforderlich, Rückhaltmassnahmen vorzusehen.
- d) Reinabwasser darf nicht der ARA zugeleitet werden. Kann es weder versickert noch in ein oberirdisches Gewässer oder in die Regen- oder Reinabwasserkanalisation eingeleitet werden, darf es nicht gefasst werden.

<sup>3</sup> Im Trennsystem sind die verschmutzten und die nicht verschmutzten Abwässer in separaten Leitungen abzuleiten. Verschmutztes Abwasser ist in die Schmutzabwasserkanalisation bzw. ARA, Regenabwasser sowie Reinabwasser in die Regenabwasserkanalisation einzuleiten.

<sup>4</sup> Im Mischsystem kann verschmutztes Abwasser und Regenabwasser, jedoch nicht das Reinabwasser, in der gleichen Leitung abgeleitet und der Mischwasserkanalisation zugeführt werden. Das Reinabwasser ist in die Reinabwasserkanalisation einzuleiten. Ist dies nicht möglich, gilt Absatz 2 Buchstabe d.

<sup>5</sup> Bis ausserhalb des Gebäudes ist unabhängig vom Entwässerungssystem das Schmutz-, Regen- und Reinabwasser voneinander getrennt abzuleiten. Vom Gebäude bis zur öffentlichen Kanalisation sind die Abwässer gemäss Entwässerungssystem des GEP abzuleiten. Ist noch kein GEP vorhanden, muss die Grundstücksentwässerung mit separaten Leitungen für Schmutz- und Regenabwasser erfolgen.

<sup>6</sup> Die Gemeinde legt im Gewässerschutzbewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat.

<sup>7</sup> Das Regenabwasser von Lager- und Aussenarbeitsplätzen, bei denen mit Stoffen umgegangen wird, welche Gewässer verunreinigen können, ist beim Trennsystem in die Schmutzabwasserkanalisation abzuleiten. Das kantonale Gewässerschutzamt entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieser Abwässer.

<sup>8</sup> Im Trennsystem sind Autowaschplätze eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen, nach Möglichkeit zu überdachen und an die Schmutzwasserkanalisation anzuschliessen.

<sup>9</sup> Verschmutztes Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben ist nach den Anordnungen des kantonalen Gewässerschutzamtes zu entsorgen.

<sup>10</sup> Bei Schwimmbädern ist das Filterspül- und Reinigungsabwasser in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation einzuleiten. Der Bassinhalt ist nach Möglichkeit versickern zu lassen, in den Vorfluter oder in die Regenabwasserkanalisation abzuleiten. Über die Vorbehandlung der Abwässer wird in der Gewässerschutzbewilligung entschieden.

<sup>11</sup> Gewerbliche und industrielle Abwässer sind in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation einzuleiten; sie sind nach den Anordnungen des kantonalen Gewässerschutzamtes vorzubehandeln.

<sup>12</sup> Das kantonale Gewässerschutzamt bestimmt den Vorfluter für die Abwässer.

Waschen von  
Motorfahrzeugen

#### **Art. 15**

Motorfahrzeuge dürfen nur auf dafür vorgesehenen, bewilligten Plätzen gewaschen werden.

Anlagen der Liegen-  
schaftsentwässerung

#### **Art. 16**

<sup>1</sup> Für die Planung und Erstellung von Anlagen der Liegenschaftsentwässerung, wie Leitungen und Versickerungsanlagen, sind neben den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen einschlägigen Normen, Richtlinien, Wegleitungen und Weisungen massgebend, insbesondere die Norm SN 592000 des VSA und des SSIV, die SIA-Norm 190 Kanalisationsanlagen und die generelle Entwässerungsplanung (GKP/GEP).

<sup>2</sup> Die Einrichtungen zur Entwässerung von Gebäudekellern im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind mit Rückschlagklappen zu versehen.

Kleinkläranlagen und  
Jauchegruben

#### **Art. 17**

<sup>1</sup> Auf Kleinkläranlagen und Jauchegruben finden die jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen Wegleitungen und Richtlinien Anwendung, insbesondere die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die Richtlinien für Planung, Bau und Unterhalt von Jauche- und Güllegruben des kantonalen Gewässerschutzamtes.

<sup>2</sup> Die Erneuerung oder der Ersatz bestehender Kleinkläranlagen benötigt eine Bewilligung des kantonalen Gewässerschutzamtes.

Grundwasserschutz-  
zonen, -areale und  
Quellwasserschutz-  
zonen

#### **Art. 18**

In Grundwasserschutz-  
zonen, -arealen und Quellwasserschutz-  
zonen sind zudem die in den zugehörigen Schutz-  
zonenreglementen bzw. Ge-  
wässerschutzbewilligungen enthaltenen besonderen Vorschriften zu be-  
achten.

### **3. Baukontrolle**

Baukontrolle

#### **Art. 19**

<sup>1</sup> Die Gemeinde sorgt dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert wird. Insbesondere sind die Anschlüsse der Grundstücksleitungen an die Sammelleitungen vor dem Zudecken und die Versickerungsanlagen vor der Inbetriebnahme abzunehmen.

<sup>2</sup> In schwierigen Fällen kann die Gemeinde Fachleute des kantonalen Gewässerschutzamtes oder, sofern es besondere Umstände rechtfertigen, private Experten beiziehen.

<sup>3</sup> Mit der Kontrolle und Abnahme von Anlagen, Einrichtungen und Vorkehrungen übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere werden Private nicht von der Pflicht befreit, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu treffen.

<sup>4</sup> Die Gemeinde meldet dem kantonalen Gewässerschutzamt den Vollzug der Auflagen von kantonalen Gewässerschutzbewilligungen.

Pflichten der Privaten

#### **Art. 20**

<sup>1</sup> Der Gemeinde ist der Beginn der Bau- und anderen Arbeiten rechtzeitig zu melden, so dass die Kontrollen wirksam ausgeführt werden können. Vorgängig sind die definitiven Projektunterlagen zur Genehmigung einzureichen.

<sup>2</sup> Die Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Zudecken und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme zu melden.

<sup>3</sup> Bei der Abnahme sind die nachgeführten Ausführungspläne auszuhandigen.

<sup>4</sup> Über die Abnahme ist ein Protokoll auszufertigen.

<sup>5</sup> Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

<sup>6</sup> Der Gemeinde sind nebst Gebühren auch die Auslagen für alle Kontrollaufgaben gemäss speziellem Tarif zu ersetzen.

Projektänderungen

#### **Art. 21**

<sup>1</sup> Wesentliche Änderungen eines bewilligten Projekts, insbesondere Änderungen des Standortes von Abwasseranlagen, des Entwässerungssystems, des Reinigungssystems von Kleinkläranlagen, der Dimensionierung von Zu- und Ableitungen, die Verwendung anderer Baumaterialien sowie jede sich auf Reinigungseffekt, Betriebssicherheit oder Kapazität der Anlage auswirkende Änderung, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

<sup>2</sup> Handelt es sich dabei um eine Projektänderung im Sinne der Baugesetzgebung, gelten die entsprechenden Vorschriften.

### **4. Betrieb und Unterhalt**

Einleitungsverbot

#### **Art. 22**

<sup>1</sup> In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse auf der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.

<sup>2</sup> Verboten ist insbesondere die Einleitung von folgenden Stoffen:

- Feste und flüssige Abfälle
- Abwässer, welche den Anforderungen der Eidg. Gewässerschutzverordnung nicht entsprechen
- giftige, infektiöse oder radioaktive Substanzen
- feuer- und explosionsgefährliche Stoffe, wie Benzin, Lösemittel etc.
- Säuren und Laugen
- Öle, Fette, Emulsionen
- Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehricht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle etc.
- Gase und Dämpfe aller Art
- Jauche, Mistsaft, Silosaft
- Molke, Blut, Frucht- oder Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen)
- warmes Abwasser, welches nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40° C zur Folge hat.

<sup>3</sup> Der Anschluss von Küchenabfallzerkleinern (sog. Küchenmühlen) ist nicht gestattet.

<sup>4</sup> Im Übrigen gilt Artikel 13.

Rückstände aus  
Abwasseranlagen

#### **Art. 23**

<sup>1</sup> Die Entsorgung der nicht landwirtschaftlichen häuslichen Abwässer aus Stapelbehältern (abflusslose Gruben) und der Schlämme aus Abwasseranlagen hat ausschliesslich durch eine von der Gemeinde ermächtigte Entsorgungsfirma zu erfolgen.

<sup>2</sup> Rückstände aus Stapelbehältern und Abwasseranlagen dürfen nur mit einer Ausnahmegewilligung des kantonalen Gewässerschutzamtes verwertet werden.

Haftung für Schäden

#### **Art. 24**

<sup>1</sup> Die Eigentümer von privaten Abwasseranlagen haften für allen Schaden, den diese infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Anlagen durch Nichteinhaltung der Bestimmungen dieses Reglements verursacht werden.

<sup>2</sup> Die Gemeinde haftet nur für Rückstauschäden, welche infolge Mängeln der öffentlichen Abwasseranlagen eintreten. Die vorgegebene und fachmännisch vertretbare Kapazitätsbegrenzung der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar.

Unterhalt und Reinigung

#### **Art. 25**

<sup>1</sup> Alle Anlagen zur Ableitung und Reinigung der Abwässer sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten. Das Gleiche gilt für die Versickerungsanlagen.

<sup>2</sup> Hausanschlussleitungen sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Retention, Versickerung, Vorbehandlung oder Reinigung der Abwässer (insbesondere mechanisch-biologische Kleinkläranlagen) sind vom Eigentümer oder dem Benützer zu unterhalten und periodisch zu reinigen.

<sup>3</sup> Bei Missachtung dieser Vorschriften kann die Gemeinde nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Pflichtigen vornehmen lassen. Im Übrigen gilt Artikel 10.

## **5. Finanzielles**

Finanzierung der  
Anlagen

#### **Art. 26**

<sup>1</sup> Die Aufgabe der Abwasserentsorgung muss finanziell selbsttragend sein.

- <sup>2</sup> Die Abwasserentsorgung finanziert sich ausschliesslich mit
- a) einmaligen und jährlichen Gebühren
  - b) Beiträgen oder Darlehen des Bundes, des Kantons oder Dritter.

<sup>3</sup> Mit Lieferanten von über 1'200 m<sup>3</sup> Abwassermenge pro Jahr kann die Gemeinde einen Abwasserlieferungsvertrag auf der Grundlage von kostendeckenden Leistungs- und Arbeitspreisen abschliessen.

Einmalige  
Anschlussgebühren

#### **Art. 27**

<sup>1</sup> Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung und Anpassung von Anlagen ist von den Anschlusspflichtigen für jeden Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

<sup>2</sup> Die Anschlussgebühr für das Schmutzwasser wird aufgrund der Belastungswerte (BW) gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW erhoben (Es gilt die Berechnung gemäss Wasserversorgungsreglement der Gemeinde).

<sup>3</sup> Für Regenabwasser (von Hof- und Dachflächen sowie von Strassen), das in die Kanalisation abgeleitet wird, ist eine Anschlussgebühr pro m<sup>2</sup> entwässerte Fläche zu bezahlen.

<sup>4</sup> Bei einer Erhöhung der BW oder der Vergrösserung der entwässerten Fläche ist eine Nachgebühr zu bezahlen.

<sup>5</sup> Bei Verminderung der BW oder der entwässerten Fläche oder bei Abbruch (ohne Wiederaufbau) erfolgt keine Rückerstattung bezahlter Gebühren.

<sup>6</sup> Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden früher bezahlte Anschlussgebühren bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühr angerechnet, sofern innert fünf Jahren mit den entsprechenden Arbeiten begonnen wird. Wer eine Anrechnung beansprucht, hat den Nachweis über die bezahlten Gebühren zu erbringen.

<sup>7</sup> Der Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen hat die BW und die m<sup>2</sup> entwässerte Fläche sowie deren Erhöhung bei der Einreichung des Baugesuchs anzugeben und ausserdem in jedem Fall der Gemeinde unaufgefordert zu melden.

Jährliche Gebühren

#### **Art. 28**

<sup>1</sup> Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Betriebskosten (inkl. Zinsen) sind jährliche Gebühren (Grund- und Verbrauchsgebühren) zu bezahlen.

<sup>2</sup> Die Grundgebühr wird anhand des gemessenen oder geschätzten Wasserverbrauchs gemessen.

<sup>3</sup> Die Verbrauchsgebühr wird anhand des gemessenen oder geschätzten Wasserverbrauchs pro m<sup>3</sup> berechnet.

<sup>4</sup> Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermitt-

lung des verbrauchten Wassers erforderlichen Gemeindewasserzähler auf eigene Kosten einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach dem jeweils gültigen Wert der VSA-Richtlinien.<sup>1</sup>

<sup>5</sup> Die Höhe der Gebühren sowie der Obergrenze legt der Gemeinderat im Abwassertarif fest. Dieser ist zu veröffentlichen.

Industrie-, Gewerbe und  
Dienstleistungsbetriebe

#### **Art. 29**

<sup>1</sup> Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe (nachfolgend Betriebe) bezahlen die Anschlussgebühren nach Artikel 27 sowie jährlichen Grund- und Verbrauchsgebühren nach Artikel 28.

Fälligkeit,  
Akontozahlung,  
Zahlungsfrist

#### **Art. 30**

<sup>1</sup> Die Anschlussgebühren werden auf den Zeitpunkt des Kanalisationsanschlusses der Bauten und Anlagen fällig. Vorher kann gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung nach Baubeginn gemäss Dekret über das Baubewilligungsverfahren (insbesondere nach der Schnurgerüstabnahme) eine Akontozahlung erhoben werden. Diese wird aufgrund der gemäss Baugesuch berechneten BW und der entwässerten Fläche erhoben. Die Restanz wird nach der Bauabnahme fällig.

<sup>2</sup> Die Nachzahlung von Anschlussgebühren wird mit der Installation der neuen BW und der vollendeten Vergrösserung der entwässerten Fläche fällig.

<sup>3</sup> Die wiederkehrenden Gebühren sind jeweils am 31. Dezember fällig. Auf den 30. Juni wird eine Teilrechnung gestellt.

<sup>4</sup> Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Einforderung,  
Verzugszins,  
Verjährung

#### **Art. 31**

<sup>1</sup> Wird die Gebührenrechnung nicht bezahlt, fordert die Gemeinde die Gebühren nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) ein.

<sup>2</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die Inkassogebühren geschuldet.

<sup>3</sup> Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die jährlichen Gebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

<sup>1</sup> Fassung vom 29. November 2010

Gebührenpflichtige

**Art. 32**

Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer der angeschlossenen Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerbenden schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

Grundpfandrecht

**Art. 33**

Die Gemeinde geniesst für ihre Forderungen auf Anschlussgebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.

**6. Straf- und Schlussbestimmungen**

Widerhandlungen

**Art. 34**

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse gemäss Gemeindegesetzgebung bestraft.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen.

<sup>3</sup> Wer ohne Bewilligung Abwasser (Schmutz-, Misch-, Regen- und Reinabwasser) in die öffentlichen Leitungen einleitet, schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

Rechtspflege

**Art. 35**

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungspflege (VRPG).

Übergangsbestimmung

**Art. 36**

Vor Inkrafttreten dieses Reglementes fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührensätze) erhoben. Im Übrigen gelten die gebührenrechtlichen Bestimmungen des vorliegenden Reglementes ohne Einschränkung.

Inkrafttreten

**Art. 37**

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Anpassung

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

<sup>3</sup> Die Gemeinde bestimmt (gegebenenfalls nach Rücksprache mit dem kantonalen Gewässerschutzamt), wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglementes anzupassen sind.

<sup>4</sup> Die Änderung 2010 tritt auf den 1. Januar 2012 in Kraft

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 29. November 2010.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:



Ch. Hofer



B. Steudler

### Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 29. Oktober bis 29. November 2010 (30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger Konolfingen Nr. 43 vom 28. Oktober 2010 bekannt gegeben.

Es wurden keine Beschwerden eingereicht.

Walkringen, 30. Dezember 2010

Die Gemeindeschreiberin:



B. Steudler